



GEN Gesellschaft
für Erbenermittlung mbH

AUSGABE 02/2016

NEWSLETTER



ERBENERMITTLUNG
— Dr. Hans-J. NOCZENSKI GmbH —



Foto: Timeless Fotografie, Gera

Sehr geehrte Nachlasspflegerinnen und Nachlasspfleger,

nach der Übernahme des Einzelkaufmännischen Unternehmens „Erbenermittlung Dr. Hans-J. Noczenski e.K.“ durch die neu gegründete „Erbenermittlung Dr. Hans-J. Noczenski GmbH“ soll die regelmäßige Information über erbrechtliche und erbschaftsteuerliche Fragen in gewohnter Art und Weise fortgeführt werden. Es wurde auch diesmal wieder ein bunter Reigen an wertvollen Informationen für Sie zusammen gestellt. Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Für die anstehenden Weihnachtstage wünsche ich Ihnen und Ihren Familien eine beschauliche Zeit und einen erfolgreichen Übergang ins Jahr 2017.

Ihr Holger Siebert
Geschäftsführer

1. Aktuelle Rechtsprechung zum Erbrecht

1.1. IPR

1.1.1. KG: Qualifikation des pauschalierten Zugewinnausgleichs unter Geltung der EU ErbVO und Ausweis im Europäischen Nachlasszeugnis (ENZ)

Dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) werden folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist Art. 1 Abs. 1 EU ErbVO dahin auszulegen, dass sich der Anwendungsbereich der Verordnung („Rechtsnachfolge von Todes wegen“) auch auf Bestimmungen des nationalen Rechts bezieht, die, wie § 1371 Abs. 1 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), güterrechtliche Fragen nach dem Tod eines Ehegatten durch Erhöhung des gesetzlichen Erbteils des anderen Ehegatten regeln?

2. Sind, falls die Frage zu 1. verneint wird, jedenfalls Art. 68 lit. I, 67 Abs. 1 EU ErbVO dahin auszulegen, dass der Erbteil des überlebenden Ehegatten, auch wenn dieser zu einem Bruchteil aus einer Erhöhung aufgrund einer güterrechtlichen Regelung wie § 1371 Abs. 1 BGB resultiert, im Ganzen in das Europäische Nachlasszeugnis aufgenommen werden darf? Wenn dies im Grundsatz zu verneinen ist, kann dies dennoch ausnahmsweise für Sachverhalte bejaht werden, in denen a) das Nachlasszeugnis auf den Zweck beschränkt ist, Rechte der Erben in einem bestimmten anderen Mitgliedstaat an dort befindlichen Vermögen des Erblassers geltend zu machen, und b) die Entscheidung in Erbsachen (Art. 4 und 21 EU ErbVO) und – unabhängig, welches Kollisionsrecht angewendet wird – die Fragen des ehelichen Güterrechts nach derselben nationalen Rechtsordnung zu beurteilen sind.

3. Ist, falls die Fragen 1. und 2. insgesamt verneint werden, Art. 68 lit. I EU ErbVO dahin auszulegen, dass der aufgrund der güterrechtlichen Regelung erhöhte Erbteil des überlebenden Ehegatten insgesamt – wegen der Erhöhung dann aber nur informatorisch – in das Europäische Nachlasszeugnis aufgenommen werden darf? (Leitsätze des Gerichts)
KG, Beschluss vom 25.10.2016 – 6 W 80/16, BeckRS 2016, 19276

1.1.2. KG: Internationale Zuständigkeit in Erbsachen bei Grenzpendlern

Bei sog. Grenzpendlern (hier: zwischen Deutschland und Polen) bestimmt sich nach dem Kammergericht die internationale Zuständigkeit in Erbsachen ab dem 17.08.2015 nach Art. 4 ff. EU ErbVO und damit grundsätzlich nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers. Letzterer sei unter Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der persönlichen familiären Eingliederung des Erblassers in den (Aufenthalts-)Mitgliedstaat unter Berücksichtigung der Erwägungsgründe 23 und 24 der EU ErbVO zu bestimmen. Dies könne dazu führen, dass der gewöhnliche Aufenthalt eines bejahrten Grenzpendlers, der im Zweitstaat nicht integriert ist, beim Erststaat verbleibt, obwohl dieser keinen Wohnsitz mehr dort hat. Die örtliche Zuständigkeit bestimme sich dann nach nationalem Recht und knüpfe gemäß § 343 Abs. 2 FamFG n. F. an den letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inland an.

KG, Beschluss vom 26.04.2016 – 1 AR 8/16

1.2. Verfahrensrecht

1.2.1. OLG München: Beteiligung am Erbscheinverfahren

1. Auf Antrag hat eine Beteiligung am Erbscheinerteilungsverfahren zu erfolgen, wenn das Bestehen eines Erbrechts nicht von vornherein gänzlich fernliegend erscheint. (amtlicher Leitsatz)

2. Ob ein Erbrecht tatsächlich besteht, ist erst nach förmlicher Beteiligung am Verfahren abschließend zu klären. (amtlicher Leitsatz)

OLG München, Beschluss vom 08.11.2016 – 31 Wx 254/16

1.2.2. OLG München: Zur Notwendigkeit der Vorlage eines Erbscheins

Der Vorlage eines Erbscheins zur Grundbuchberichtigung bedarf es trotz Konkurrenz zwischen einem gemeinschaftlichen öffentlichen Testament und einer später errichteten eigenhändigen Verfügung von Todes nicht, wenn auch das Nachlassgericht in einem Erbscheinverfahren nur auf die Zweifelsregelung des § 2270 Abs. 2 BGB zurückgreifen könnte.

OLG München, Beschluss vom 21.10.2016 – 34 Wx 331/16

AKTUELLE INFORMATIONEN ZUM ERBRECHT

1.2.3. BGH: Keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung des Anmeldezeitpunkts im Aufgebotsverfahren zum Ausschluss von Nachlassgläubigern

1. Im Aufgebotsverfahren zur Ausschließung von Nachlassgläubigern nach § 1970 BGB ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung des Anmeldezeitpunkts nicht möglich.

2. Ein Ausschließungsbeschluss ist im Sinne des § 438 FamFG erlassen, sobald er in fertig abgefasster und unterschriebener Form an die Geschäftsstelle zur Bekanntgabe übergeben worden ist.

3. Für die Beschwerdeberechtigung gemäß § 59 Abs. 1 FamFG kommt es nicht darauf an, ob im Aufgebotsverfahren die Nachlassforderung bei der Anmeldung hinreichend dargelegt worden ist.

BGH, Beschluss vom 05.10.2016 – IV ZB 37/15

1.3. Erbenstellung

1.3.1. OLG München: Wegfall der Legitimationswirkung einer transmortalen Vollmachtsurkunde bei Verwendung durch den Alleinerben

Grundbuchverfahrensrechtlich ist der Nachweis der Verfügungsbefugnis durch öffentliche Urkunden positiv und vollständig zu erbringen. Wird der der transmortalen Vollmacht innewohnende Rechtsschein dadurch zerstört, dass der Bevollmächtigte zugleich erklärt, Alleinerbe der Vollmachtgeberin zu sein und als solcher zu handeln, ist die Verfügungsbefugnis ohne den Erbennachweis gemäß § 35 GBO nicht belegt (insoweit Anschluss an OLG Hamm, FD-ErbR 2013, 345171).

OLG München, Beschluss vom 31.08.2016 – 34 Wx 273/16, BeckRS 2016, 15621

1.3.2. BGH: Anfechtung der Annahme einer Erbschaft wegen Irrtums

Auch nach der Neufassung des § 2306 Absatz I BGB mit Wirkung zum 01.01.2010 kann ein zur Anfechtung der Annahme einer Erbschaft berechtigender Irrtum vorliegen, wenn der mit Beschwerden als Erbe eingesetzte Pflichtteilsberechtigte irrig davon ausgeht, er dürfe die Erbschaft nicht ausschlagen, um seinen Anspruch auf den Pflichtteil nicht zu verlieren.

BGH, Urteil vom 29.06.2016 – IV ZR 387/15

1.3.3. BGH: Erbausschlagung bei Ausschluss elterlicher Verwaltung für vom Kind ererbtes Vermögen

Der durch Verfügung von Todes wegen angeordnete Ausschluss der elterlichen Vermögensverwaltung für vom Kind ererbtes Vermögen umfasst auch die Befugnis zur Ausschlagung der Erbschaft. Die in einem solchen Fall von einem ausgeschlossenen Elternteil im Namen des Kindes erklärte Ausschlagung ist mangels Vertretungsmacht unwirksam.

BGH, Beschluss vom 29.06.2016 – XII ZB 300/15

2. Erbschaftsteuerreform 2016

Der Bundesrat hat am 14.10.2016 dem Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zugestimmt, das Gesetz wurde am 09.11.2016 im BGBl verkündet.

Mit dem Gesetz ergeben sich im Wesentlichen folgende Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht:

Wie bisher wird das begünstigte Vermögen nach Wahl des Erwerbers zu 85% (Regelverschonung) oder zu 100% (Optionsverschonung) von der Steuer befreit, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Entscheidet sich der Erwerber für die Regelverschonung von 85%, muss er den Betrieb mindestens fünf Jahre fortführen. Hat der Betrieb mehr als 5 Beschäftigte muss der Erwerber nachweisen, dass die Lohnsumme innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb insgesamt 400% der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet (Mindestlohnsumme). Bei der Wahl der Optionsverschonung muss der Erwerber eine Behaltensfrist von sieben Jahren einhalten und nachweisen, dass er in diesem Zeitraum die Mindestlohnsumme von 700% nicht unterschreitet.

Während Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten von der **Lohnsummenregelung** ausgenommen waren, gilt hierfür jetzt eine Beschränkung auf Betriebe mit nicht mehr als 15 Beschäftigten. Darüber hinaus sind die Anforderungen nach der Mitarbeiterzahl gestaffelt:

- Betriebe mit 6 bis 10 Beschäftigten dürfen bei der Regelverschonung eine Lohnsumme von 250% der Ausgangslohnsumme innerhalb des Fünfjahreszeitraums nicht unterschreiten. Bei der Optionsverschonung beträgt die Lohnsumme 500% innerhalb von sieben Jahren.
- Für Betriebe mit 11 bis 15 Beschäftigten gelten entsprechend Mindestlohnsummen von 300% und 565%.

Beschäftigte in Mutterschutz oder Elternzeit, Azubis, Saisonarbeiter und Langzeiterkrankte werden weder bei der Beschäftigtenzahl noch bei der Lohnsumme mitgerechnet. Beim Erwerb von betrieblichen Vermögen mit einem **Wert des begünstigten Vermögens von über 26 Mio.** Euro (Prüfchwelle) gibt es ein Wahlrecht zwischen einer Verschonungsbedarfsprüfung oder einem abschmelzenden Verschonungsabschlag. Für die Prüfschwelle werden alle Erwerbe begünstigten Vermögens von derselben Person innerhalb von zehn Jahren zusammengerechnet.

Bei der **Verschonungsbedarfsprüfung** muss der Erwerber nachweisen, dass er nicht in der Lage ist, die Steuer aus seinem verfügbaren Vermögen zu begleichen. Zu dem verfügbaren Vermögen zählen 50% der Summe aus dem bereits vorhandenen oder aus dem mit der Erbschaft oder Schenkung gleichzeitig erhaltenen nicht begünstigten Vermögen. Soweit dieses Vermögen nicht ausreicht, um die Steuer zu begleichen, wird der überschießende Teil der Steuer erlassen.

Alternativ kann sich der Erwerber für ein **Abschmelzmodell** entscheiden. Ausgehend vom normalen Verschonungsabschlag von 85% oder 100% für das Vermögen unterhalb von 26 Mio. Euro sinkt der Prozentsatz des Verschonungsabschlags pro zusätzlichen 750.000 Euro über dieser Schwelle um jeweils 1% bis zu einem begünstigten Vermögen von 90 Mio. Euro. Wird dieser Wert überschritten, beträgt der Verschonungsabschlag 0%.

Bisher war ein **Verwaltungsvermögensanteil** von bis zu 50% unschädlich und ebenfalls begünstigt. Jetzt kann nur das begünstigte Vermögen von der Steuer verschont werden, nicht aber das Verwaltungsvermögen. Der Katalog von Gegenständen, die ausdrücklich als Verwaltungsvermögen zählen, ist ebenfalls erweitert worden. Dazu gehören nun auch Briefmarkensammlungen, Oldtimer, Yachten, Segelflugzeuge sowie sonstige typischerweise der privaten Lebensführung dienende Gegenstände, wenn die Herstellung, Verarbeitung, Vermietung oder der Handel mit diesen Objekten nicht Hauptzweck des Betriebes ist. Verwaltungsvermögen wird bis zu einem Anteil von 10% des Betriebsvermögens wie begünstigtes Vermögen behandelt. Von der Verschonung ausgenommen ist jedoch junges Verwaltungsvermögen, das dem Betrieb weniger als zwei Jahre zuzurechnen ist. Um die Liquidität des Unternehmens zu sichern, sind zudem Barvermögen, geldwerte Forderungen und andere Finanzmittel nach Saldierung mit den betrieblichen Schulden bis zu einem Anteil von 15% des Werts des Betriebsvermögens begünstigt. Auch Verwaltungsvermögen, das ausschließlich und dauerhaft der Deckung von Altersvorsorgeverpflichtungen dient, ist begünstigt. Voraussetzung ist aber, dass die entsprechenden Vermögensgegenstände dem Zugriff aller nicht unmittelbar aus den Altersvorsorgeverpflichtungen unmittelbar berechtigten Gläubiger entzogen sind.

Um die Optionsverschonung von 100% für das begünstigte Vermögen in Anspruch zu nehmen, darf das Verwaltungsvermögen nicht mehr als 20% des gemeinen Werts des Betriebs ausmachen. Darüber hinaus gibt es bei einem Anteil des Verwaltungsvermögens von mehr als 90% gar keine Verschonung, auch nicht für eigentlich begünstigtes Vermögen.

In mehrstufigen Unternehmensstrukturen mit Beteiligungsgesellschaften wird das begünstigte Vermögen konsolidiert ermittelt. Ein Ausnutzen des Verwaltungsvermögensanteils auf jeder Beteiligungsebene ist nicht mehr möglich.

Im Erbfall, also nicht bei Schenkungen, zählen Vermögensgegenstände nicht zum Verwaltungsvermögen, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach dem Tod des Erblassers für Investitionen im Betrieb verwendet werden, die einer originär gewerblichen Tätigkeit dienen. Eine Investition in eine andere Form von Verwaltungsvermögen ist somit nicht begünstigt. Zudem muss die Investition auf Grund eines bereits vom Erblasser vorgefassten Plans erfolgen, also vom Erben lediglich umgesetzt werden.

Wenn bestimmte für Familienunternehmen typische gesellschaftsvertragliche oder satzungsmäßige Beschränkungen existieren, gibt es eine Steuerbefreiung als **Vor-**

ababschlag von bis zu 30% auf den begünstigten Teil des Betriebsvermögens. Die Höhe des Abschlags richtet sich nach der im Gesellschaftsvertrag festgeschriebenen prozentualen Minderung der Abfindung für einen ausscheidenden Gesellschafter gegenüber dem gemeinen Wert. Zusätzlich müssen Beschränkungen der Gewinnausschüttungen oder -entnahmen sowie Verfügungsbeschränkung für die Unternehmensanteile vereinbart sein. Überdies setzt die Steuerbefreiung voraus, dass die gesellschaftsrechtlichen Beschränkungen mindestens für einen Zeitraum von zwei Jahren vor bis 20 Jahren nach dem Vermögensübergang bestehen und tatsächlich praktiziert werden.

Beim vereinfachten Ertragswertverfahren wird die Berechnung des gemeinen Werts eines Betriebs geändert, sodass die Werte etwas niedriger ausfallen. Der gemeine Wert ergibt sich bei diesem Verfahren aus der Multiplikation des nachhaltig erzielbaren Jahresertrags mit einem Kapitalisierungsfaktor. Dieser Faktor berechnet sich bisher auf der Grundlage des jeweils aktuellen Basiszinseszinses zuzüglich eines festen Zuschlags von 4,5% (Kapitalisierungszinssatz). Da der Kapitalisierungsfaktor der Kehrwert des Kapitalisierungszinssatzes war, bedeutete das, je niedriger der Zinssatz, desto höher der Kapitalisierungsfaktor. Wegen der anhaltenden Niedrigzinsphase beträgt der Kapitalisierungsfaktor für Bewertungsstichtage im Jahr 2016 bisher 17,86 und kann damit zu hohen Firmenwerten führen. Jetzt wird der Faktor für das laufende Jahr und die folgenden Jahre auf 13,75 festgeschrieben. Der Faktor kann bei Bedarf durch Rechtsverordnung an die Zinsentwicklung angepasst werden.

Im Erbfall, also nicht bei Schenkungen, wird der Teil der Erbschaftsteuer, der auf das begünstigte Betriebsvermögen entfällt, auf Antrag bis zu sieben Jahre gestundet. Im ersten Jahr erfolgt die Stundung zinslos, danach gelten die allgemeinen Verzinsungsregelungen der **Abgabenordnung** für Stundungen. Voraussetzung für die Stundung ist, dass die Vorgaben zur Lohnsumme und Behaltensfrist eingehalten werden. Bei einem Verstoß endet die Stundung.
Quelle: BMF online

3. Veranstaltungen

Am 29.09.2016 fand in Gera die 1. Geraer Nachlasspflegerfortbildung statt, die von der GEN-Gesellschaft für Erbenermittlung mbH und der Erbenermittlung Dr. Hans-J. Noczenski GmbH veranstaltet wurde. Das Programm sah wie folgt aus:

- „Aktuelle Rechtsprechung zu Nachlasspflegschaften“, Holger Siebert (FAErbR, FASrR)
- „Der Nachlasspfleger, wie ich ihn mir wünsche“, Matthias Baumgärtner, Dipl.-Rpfl., AG Berlin-Tempelhof/Kreuzberg
- „Die vielfältigen Gesichter der Nachlasspflegschaft“, Kay-Thomas Pohl, Rechtsanwalt und Notar
- Podiumsdiskussion, Moderation: Sabine Flick (Rechtsanwältin)

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

Wir zeigen ihnen hier einige Impressionen der gelungenen Veranstaltung am 29.09.2016 in Gera.



Fotos: Timeless Fotografie, Gera

LITERATURHINWEISE:

- » Herzog „Erbschein; Erteilung; Testierunfähigkeit“, veröffentlicht in ZErB 2016, 34
- » Holzer „Das Verfahren zum Aufgebot von Sparkassenbüchern“, veröffentlicht in ZEV 2016, 249 ff.
- » Siebert „So arbeiten Erbenermittler“, veröffentlicht in EE 2016, 87ff.
- » Siebert „Fiskuserbrecht wird immer bedeutsamer“, veröffentlicht in EE 2016, 105ff.
- » Dörner „Erbauseinandersetzung und Bestellung eines Minderjährigenpflegers nach Inkrafttreten der EuErbVO“, veröffentlicht in ZEV 2016, 117 ff.
- » Isekeit/Weiß „Das Nachlassinsolvenzverfahren-Grundzüge des Insolvenzrechts für Erbrechtler“ veröffentlicht in ZErB 2016, 249 ff.
- » Steiner „Einstweiliger Rechtsschutz gegen das Europäische Nachlasszeugnis?“, veröffentlicht in ZEV 2016, 487 ff.
- » Eckhardt „Keine Privilegierung des Fiskalerben: Auch der Fiskus schuldet als Erbschaftsbesitzer Nutzungsersatz“, veröffentlicht in ErbR 2016, 497
- » Siebert „Die Entwicklung des Erbrechts im 1. Halbjahr 2016, veröffentlicht in NJW 2016, 2927 ff.